

VOLLMACHT UND WEISUNGEN
an die von dem gemeinsamen Vertreter benannte Stimmrechtsvertreterin

zur zweiten Gläubigerversammlung betreffend die

**6,35 % Hypothekendarlehen 2009 (100.000.000,00 EUR; Nennwert 500 EUR; fällig 11/16;
WKN: WGFH05, ISIN: DE 000 WGFH059) der WGF Westfälische Grundbesitz und Finanzver-
waltung AG (die „Schuldverschreibungen“)**

Anleihegläubiger

Name / Firma des Anleihegläubigers

Adresse des Anleihegläubigers / Sitz und Geschäftsanschrift

Vollmacht

Ich / Wir bevollmächtige(n) die von frn gemeinsamen Vertreter benannte Stimmrechtsvertreterin, Rechtsanwältin Paulina Falinski, tätig für die MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte Part-GmbH (die Stimmrechtsvertreterin), mich/uns in der oben genannten Gläubigerversammlung mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht zu vertreten. Die Stimmrechtsvertreterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, meinen/unseren Namen zum Zwecke der Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses anzugeben. Gleichzeitig werden hiermit alle etwaig zuvor erteilten Vollmachten an Dritte betreffend die Gläubigerversammlung widerrufen.

Weisungen in Bezug auf die Beschlussvorschläge

Ich / Wir weise(n) die Stimmrechtsvertreterin hiermit an, mein/unser Stimmrecht im Hinblick auf den am 14. März 2018 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag in der zweiten Gläubigerversammlung der vorbezeichneten Schuldverschreibung wie folgt auszuüben.

Ja Ich stimme dem Beschlussvorschlag zu

Nein Ich lehne den Beschlussvorschlag ab
--

Enthaltung Ich enthalte mich zu dem Beschlussvorschlag
--

Ort und Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Anleihegläubiger werden gebeten, das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Vollmacht mit Weisungen zusammen mit dem in Textform erstellten Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse zu senden:

MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte PartGmbH
Frau Rechtsanwältin Paulina Falinski
Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Deutschland
Fax: +49 221 277 589-19
wgf@muellerseidelvos.de

Anleihegläubiger werden ferner gebeten, die Vollmacht mit Weisungen und den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst frühzeitig vor der Gläubigerversammlung zu übersenden.

Rechtliche Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts:

1. Die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin ist nur zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts bestellt. Soweit zu dem Beschlussgegenstand keine eindeutige Weisung erteilt wird, wird sich die Stimmrechtsvertreterin der Stimme enthalten.

Dieses Vollmachts- und Weisungsformular enthält ausschließlich die durch das Formular vorgegebenen Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin. Zusätzliche Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin oder sonstige Erklärungen können mit diesem Vollmachts- und Weisungsformular nicht erteilt bzw. abgegeben werden.

Anleihegläubiger werden zudem darauf hingewiesen, dass die von dem gemeinsamen Vertreter benannte Stimmrechtsvertreterin zur Ausübung sonstiger Gläubigerrechte im Namen des Vollmachtgebers, wie zum Beispiel dem Stellen von Anträgen oder Fragen, nicht zur Verfügung steht. Die Stimmrechtsvertreterin wird auch keine Weisungen in Bezug auf Verfahrensanträge und/oder Gegenanträge in der Gläubigerversammlung entgegennehmen

2. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung spätestens bis zum Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (Besonderer Nachweis) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (Sperrvermerk) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet Depotbank ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung, mithin dem 9. April 2018, 24.00 Uhr (MESZ), beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite des gemeinsamen Vertreters (www.anleihevertreter.de) unter der Rubrik „WGF Westfälische Grundbesitz und Finanzverwaltung AG – Anleihe WGFH05“ abgerufen werden.

Teilnehmer der Gläubigerversammlung müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen. Das gilt auch für Vertreter eines Anleihegläubigers.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

3. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmungsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung oder Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
4. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).